

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Cornelia Seibeld (CDU)**

vom 22. August 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. August 2018)

zum Thema:

Behinderung von Rettungsfahrzeugen durch Baustellen

und **Antwort** vom 05. September 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Sep. 2018)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Cornelia Seibeld (CDU)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/16101
vom 22. August 2018
über Behinderung von Rettungsfahrzeugen durch Baustellen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Vorgaben macht das Land Berlin den Planungsbehörden für Straßenbau, damit die Rettungsdienste weiterhin unbehindert ihren Aufgaben nachkommen können?

Antwort zu 1:

Bei der Durchführung von Straßenbaumaßnahmen sind die Vorschriften der bundeseinheitlich geltenden Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und das Berliner Straßengesetz (BerlStrG) sowie die entsprechenden Verwaltungs- und Ausführungsvorschriften maßgeblich. Darüber hinaus finden die Regelungen der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und die entsprechenden Regelpläne ihre Anwendung.

Bereits in der Planungsphase einer Straßenbaumaßnahme werden umfangreiche Abstimmungen zur Verkehrsführung während des Bauzeitraums und zu den einzelnen Bauphasen sowie zur Erreichbarkeit von Grundstücken für die Straßenanlieger federführend durch die Straßenbaubehörden der Bezirksämter (Fachbereich Tiefbau) mit den bauausführenden Firmen, der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle geführt. Gleichfalls erfolgt eine rechtzeitige Information der betroffenen Straßenanlieger. Bereits vor Erteilung der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung zur Verkehrsführung während der Bauzeit werden die zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs notwendigen Belange somit umfänglich berücksichtigt und abgestimmt.

Zur Verfahrensoptimierung und -beschleunigung hat der Berliner Senat darüber hinaus im letzten Jahr einen Laufzettel zur Dokumentation der Antragsverfahren für Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenland entwickelt. Der Laufzettel verknüpft Teile der „Checkliste der Ausführungsvorschriften zu § 12 BerlStrG für Bauherren zur Beantragung von Sondernutzungserlaubnissen“ mit der „Checkliste der Verkehrslenkung Berlin (VLB) für

Bauunternehmer zur Beantragung der verkehrsrechtlichen Absicherung von Arbeitsstellen“. Schon bei Antragstellung einer temporären Sondernutzung zur Einrichtung einer Baustelle im öffentlichen Straßenland ist danach unter anderem darauf zu achten, wieviel Verkehrsraum (Anzahl und Breite der Fahrstreifen) verbleibt und ob Vorkehrungen für besondere Anforderungen zum Parken oder für Anlieger (Feuerwehr, Krankenhaus, Betroffenheit von Haltestellen, Zufahrt zu Grundstücken, Behinderten- und/oder Carsharingparkplätzen, Be- und Entladezonen etc.) zu treffen sind. Durch diese Verfahrensschritte wird auch die Aufgabenwahrnehmung der Rettungsdienste während einer Straßenbaumaßnahme gewährleistet.

Frage 2:

Wie gewährleistet der Berliner Senat, dass Rettungs- und Löschfahrzeuge auch dann die Liegenschaften erreichen, wenn sie durch Blockaden aufgrund von Straßenbaumaßnahmen mit den Fahrzeugen defacto nicht erreicht werden können?

Antwort zu 2:

Die bauausführende Firma als Adressat der verkehrsrechtlichen Anordnung hat stets darauf zu achten, dass die Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden.

Frage 3:

Welche Vorgaben haben die Ausführenden bei der Sanierungsmaßnahme Hildburghäuser Straße einzuhalten?

Antwort zu 3:

Mit der Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO durch die Verkehrslenkung Berlin (VLB) wurde auch im konkreten Fall vorgegeben, dass die Nutzung von Grundstückszugängen und -zufahrten jederzeit zu gewährleisten ist. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Betroffenen rechtzeitig in geeigneter Weise über die Einschränkungen zu informieren. Fahrzeugen mit Sondersignalen (Bundeswehr, Polizei, Feuerwehr usw.) ist das Durchfahren der Arbeitsstelle grundsätzlich jederzeit zu ermöglichen. Kann dies wegen des Baufortschritts vorübergehend nicht gewährleistet werden, sind die zuständigen Leitstellen rechtzeitig in geeigneter Weise über die Einschränkungen zu informieren.

Berlin, den 05.09.2018

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz